

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Gesetz,
mit dem das NÖ Kanalgesetz 1977 geändert wird

Das NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230-0, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden im Klammerausdruck die Worte "und Kanalbenützungsgebühren" durch die Worte ", Kanalbenützung- und Sonderbenützungsgebühren" ersetzt.
2. § 5 lautet:

"§ 5

Kanalbenützungsgebühr und Sonderbenützungsgebühr

(1) Für die Benützung der öffentlichen Kanalanlagen ist eine Kanalbenützungsgebühr für jedes Jahr zu entrichten, wenn der Gemeinderat die Einhebung einer solchen Gebühr beschlossen hat. Die Kanalbenützungsgebühren dürfen die durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten der Kanalanlage nicht übersteigen. Die Betriebskosten stellen den Aufwand für den Betrieb und die Erhaltung der Kanalanlage unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Nutzungsdauer dar; hiezu gehören auch der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung der zur Errichtung der Kanalanlage aufgenommenen Darlehen und für die Bildung von Rücklagen sowie der Kostenbeitrag an einen Abwasserverband.

(2) In der Kanalgebührenordnung ist eine der folgenden Berechnungsarten für die Kanalbenützungsgebühren wahlweise für das gesamte Gemeindegebiet festzulegen:

- a) das Produkt aus Berechnungsfläche gemäß § 3 Abs. 2 und Einheitssatz,
- b) das Produkt aus bezogener Jahreswassermenge der Liegenschaft und Einheitssatz, sofern in der Gemeinde eine öffentliche Wasserversorgungsanlage mit Wassermessern besteht. Hierbei sind auf Antrag des Abgabepflichtigen verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Kanalanlage eingebracht

werden und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauches der Liegenschaft ausmachen, bei der Gebührenberechnung durch entsprechende Abschläge zu berücksichtigen. Bei Eigenwasserversorgung einer Liegenschaft ist bei Vorhandensein geeigneter Meßeinrichtungen die gemessene oder ansonsten die unter Heranziehung der Verbrauchsmengen gleichartiger Wasserabnehmer geschätzte Jahreswassermenge der Berechnung zugrunde zu legen.

(3) Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat in der Kanalgebührenordnung (§ 6) festzusetzen. Der Einheitssatz ist der auf einen Quadratmeter der Gesamtberechnungsfläche aller an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften (Abs. 2 lit. a) oder auf einen Kubikmeter der voraussichtlich bezogenen Jahreswassermenge aller an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaften unter Berücksichtigung von eventuellen Abschlägen (Abs. 2 lit. b) entfallende Teil der voraussichtlichen jährlichen Betriebskosten. Sofern eine Sonderbenützungsgebühr gemäß Abs. 4 eingehoben wird, ist für die Berechnung des Einheitssatzes nur jener Teil der voraussichtlichen jährlichen Betriebskosten heranzuziehen, der nicht durch Sonderbenützungsgebühren zu decken ist.

(4) Anstelle der zu entrichtenden Kanalbenützungsgebühr (Abs. 1) ist eine Sonderbenützungsgebühr zu entrichten, wenn durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit wegen der Menge oder Beschaffenheit der anfallenden Abwässer eine über das ortsübliche Maß hinausgehende Beanspruchung der Kanalanlage gegeben ist, sofern der Gemeinderat die Einhebung einer Sonderbenützungsgebühr beschlossen hat. Die Sonderbenützungsgebühr darf die durchschnittlichen jährlichen Betriebskosten für die Beseitigung der auf der Liegenschaft anfallenden Abwässer nicht übersteigen. In der Kanalgebührenordnung sind

a) das Maß der Beanspruchung der Kanalanlage, ab dem eine sonderbenützungsgebührenpflichtige Einleitung von Abwässern vorliegt und

b) die Berechnung der Sonderbenützungsgebühren

zu regeln.

(5) Wenn der Beginn der Gebührenpflicht während des Jahres eintritt, ist die Gebühr für dieses Jahr nur in dem verhältnismäßigen Anteil der Jahresgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt sinngemäß im Falle einer Veränderung der bisherigen Gebühr."

3. Im § 6 Abs. 2 lit. b wird der Klammerausdruck "(§ 5 Abs. 2)" durch den Klammerausdruck "(§ 5 Abs. 3)" ersetzt.

4. Im § 6 Abs. 2 erhalten die lit. c und d die Bezeichnung d und e.

5. Im § 6 Abs. 2 wird folgende lit. c eingefügt:

"c) das Maß der Beanspruchung der Kanalanlage, ab dem eine sonderbenützungsgebührenpflichtige Einleitung von Abwässern vorliegt und die Berechnung der Sonderbenützungsgebühren (§ 5 Abs. 4);"

6. Im § 12 Abs. 2 wird zwischen dem Wort "Kanalbenützungsg Gebühr" und der Wortfolge "und die Fäkalienabfuhrgebühr" das Wort ", Sonderbenützungsg Gebühr", zwischen der Wortfolge "Benützung des Kanales" und der Wortfolge "möglich ist" die Wortfolge "erfolgt beziehungsweise" eingefügt.

7. Im § 14 Abs. 1 lit. b werden zwischen dem Wort "Kanalbenützungsg Gebühren" und der Wortfolge "und die Fäkalienabfuhrgebühren" die Worte ", die Sonderbenützungsg Gebühren" eingefügt.